

# Satzung des Fördervereins des Fußball-Clubs Herdecke-Ende e.V.

Fassung der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2011

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Wahlen
- § 10 Protokolle
- § 11 Haftung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein FC Herdecke-Ende" und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herdecke.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die ideelle und materielle Förderung des sportlichen und sportdienlichen Betriebes im FC Herdecke-Ende e. V. Der Satzungszweck soll durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Beschaffung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden. Soweit die Wahrnehmung von Rechten Dritter dem Satzungszweck dienen, können auch diese zur Beschaffung von Mitteln herangezogen werden. Insbesondere sollen Mittel zum Bau eines Kunstrasenplatzes beschafft werden. Sollte der FC Herdecke-Ende e. V. seinen Status als gemeinnütziger Verein verlieren, wird eine weitere Förderung ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung hat dann den Zweck des Fördervereins neu zu bestimmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf der Schriftform, eine Begründung ist jedoch nicht erforderlich. Ist seit dem Eingang des Aufnahmeantrages ein Monat vergangen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, gilt diese als bestätigt.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied der Satzung des Vereins an.
5. Die Mitglieder unterteilen sich in
  - Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben),
  - jugendliche Mitglieder und Kinder ohne Stimm- und Wahlrecht (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben).

## **§4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
  - ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
  - gegen die Vereinssatzung verstoßen
  - wenn sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begehen oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten haben
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

## **§5 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten. Er ist für das Eintrittsjahr anteilig zu leisten.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahlen
  - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und KassenprüferIn
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Anträge

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem GeschäftsführerIn schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem GeschäftsführerIn, geleitet.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
12. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte das nicht der Fall sein, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
13. Die Abstimmungen finden im Regelfall öffentlich durch Handheben statt. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich geheim abgestimmt werden.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem GeschäftsführerIn
  - der/dem SchriftführerIn
  - der/dem KassiererIn
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie Abwicklung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
  - Bestätigung von Neuaufnahmen
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel entsprechend dem Zweck der Satzung
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihrer Benennung, ohne auf diese beschränkt zu sein.

## §9 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§10 Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.

## **§11 Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die ihm zur Aufbewahrung oder Nutzung übergebenen Sachen.

## **§12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine(n) KassenprüferIn, die/der kein Amt im Vorstand bekleiden darf.
2. Die/Der KassenprüferIn prüft vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt der Kassiererin bzw. des Kassierers die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung beschlossen, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den FC Herdecke-Ende e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde durch den Förderverein des Fußball-Clubs Herdecke-Ende e.V. in seiner Gründungsversammlung am 18. Oktober 2011 einstimmig durch die Gründungsmitglieder

1. Norbert Ramm
2. Thomas Herrmann
3. Heinz-Dieter Soult
4. Hans-Joachim Sickmann
5. Wolfgang Schmidt
6. Hans-Werner Ribjitzki
7. Wilfried Knauf
8. Uwe Ramm
9. Wilhelm Huck
10. Dieter Gördes
11. Peter Michalak
12. Martin Grote
13. Oliver Strauss
14. Axel Ramm

beschlossen.